

ler von Medizinprodukten – ohne die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dagegen wehrte sich ein Konkurrent.

Der Vergabesenat gab ihm recht. Ein gesetzlicher Auftraggeber kann sich dem Vergaberecht nicht dadurch entziehen, dass er eine Zwischengesellschaft beauftragt, die ihrerseits Leistungen beschaffen soll. Zwar kann der Vertrag zwischen Auftraggeber und Zwischengesellschaft selbst vergaberechtsfrei sein. Doch dann unterliegen zumindest die Folgeverträge den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Entweder muss der öffentliche Auftraggeber in vergleichbaren Fällen die Folgeverträge selbst ausschreiben. Oder er verpflichtet die Zwischengesellschaft darauf, die Auftragnehmer von Folgeverträgen in einem Vergabeverfahren auszuwählen. Die Entscheidung ist auch auf andere Branchen, wie etwa das Reinigungsgewerbe, übertragbar.



Rechtsverletzung durch fehlerhafte Vergabeunterlagen

Bieter können durch falsche Vergabeunterlagen in ihrem Recht auf ein transparentes Verfahren verletzt werden. Ist ein Mangel am Angebot auf solche fehlerhaften Unterlagen zurückzuführen, darf ein Auftraggeber das Angebot nicht ausschließen (OLG Düsseldorf, 15.02.2012, VII-Verg 85/11).

Um Ungleichbehandlungen auszuschließen, müssen Auftraggeber klare, unmissverständliche und transparente Vergabeunterlagen erstellen. Für Bieter dürfen keine Zweifel verbleiben, wie sie Angebote ausfüllen müssen.

Im vorliegenden Fall forderte ein Auftraggeber die Angabe von Bruttopreisen. Für die ausgeschriebenen Leistungen galten unterschiedliche Steuersätze. Im Angebotsvordruck konnten die Steuersätze jedoch nicht differenziert werden. Daraufhin gab ein Bieter Nettopreise an. Deshalb wurde sein Angebot ausgeschlossen.

Zu Unrecht, wie der Vergabesenat klarstellte. Der Auftraggeber hätte, den Angebotsvordruck so gestalten müssen, dass die Leistungen nach den unterschiedlichen Steuersätzen hätten angegeben werden können. Der undifferenzierte Angebotsvordruck war intransparent und widersprüchlich. Dass der Bieter nur Nettopreise angab, darf ihm der Auftraggeber nicht anlasten.

Ergonomie Markt



Prämie Nr. 1: 15 €-Gutschein

Einzulösen z.B. bei:
toom, buecher.de, A.T.U., InterSport, IKEA, OBI, SiXT, H&M ...u.v.m.

Prämie Nr. 2: REISENTHEL Shopper M „rings“

- Öffnung mit Reißverschluss verschließbar
- 1 Innentasche mit Reißverschluss
- Quadratischer Boden für sicheren Stand
- Belastbarkeit: max. 20 kg
- Material: Polyester
- Maße: ca. L 51 x B 30,5 x H 26cm
- Gewicht: ca. 325 g



Sie haben die Wahl.

Der Ergonomie Markt berichtet über Neuheiten und Grundsatzthemen - vor allem aus den Marktsegmenten „Persönliche Schutzausrüstung“, „Arbeitsschutz“ und Produkte, die den Arbeitsplatz auf die Bedürfnisse des Menschen ausrichten bzw. die Arbeit erleichtern oder Unfällen und Langzeiterkrankungen vorbeugen.

- Ja, ich abonniere die Fachzeitschrift Ergonomie Markt für **1 Jahr** und erhalte dafür als Geschenk eine der oben abgebildeten Prämien (Abo-prämie nur im Inland).

Das Jahresabonnement (4 Ausgaben) kostet mich im Inland Euro 32,00 (inkl. 7 % MwSt., Versandkosten und Bankgebühr). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums.

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Prämie ein:

- Prämie 1
15 €-Gutschein
- Prämie 2
Shopper M „rings“

Firma:

Name:

Straße:

PLZ/ Ort:

Telefon/ Telefax:

Datum 1. Unterschrift

Vertrauensgarantie: Ich weiß, dass ich diese Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen bei Ergonomie Markt, Knittler Medien GmbH, Mittlerer Hubweg 5, 72227 Egenhausen, schriftlich widerrufen kann.

Datum 2. Unterschrift

Bitte senden oder faxen Sie den ausgefüllten Coupon an:
Knittler Medien GmbH • Mittlerer Hubweg 5 • D-72227 Egenhausen
Tel.: +49 (0) 74 53/9 38 57 87 • Fax +49 (0) 74 53/9 38 57 97